

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 535.) Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. Vom 8ten Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

- 1) der Branntwein,
- 2) das Braumalz,
- 3) der Weinmost,
- 4) die Tabaksblätter.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles) welcher bei dem Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzinß 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzinß verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{2}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{2}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{2}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ auch bis auf $\frac{1}{3}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinßes gestattet werden.

Wenn die
Entrichtung
des Blasen-
zinßes obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinßes als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit zum Wasferkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

Wann und
für welchen
Zeitraum der
Blasenzinß zu
zahlen ist.

§. 9. Der Blasenzinß muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet seyn, den Blasenzinß erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstatet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von denselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorrätzig hält, kann das Branntweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

Aufsicht der Steuerbehörde.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei u. bei Haltung von Brenngeräthen.

II. Besteuerung des Braumalzes.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

Ausnahmen.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

I Rthlr.,	
— =	16 gGr.,
— =	10 =
— =	6 =

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Saße der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey.

In allen östlichen Provinzen des Staats, ingleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Saß, findet in soweit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geichät wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabakblätter.

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □ Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabakblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabakblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen

nen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Ent-
richtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausge-
schlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimm-
ten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der
V. Allge-
meine Be-
stimmungen:
a. wegen der
eignen Lage
einiger Lan-
destheile;
Dertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland,
finden in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Er-
haltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese
b. wegen Ver-
gütungen
bei Versen-
dungen ins
Ausland;
Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine
Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.
c. wegen der
Exemtionen.

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der
Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar
keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das
VI. Transi-
torische Be-
stimmungen:
wegen der
Vorräthe.
Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom
Jahre 1810 Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unter-
worfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom
26. Mai 1818, Abtheilung II. Nr. 2 bis 5. vorgeschrieben hat.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigelegte Ordnung bestimmt die
Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen de-
rer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.
Schluß.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.